POPPE & CO

Jahreswechsel in Wien

4 Tage-Reise
ab 1.755,– €* p.P.

Beethovens 9. Sinfonie und "Die Fledermaus"

Termin: 30.12.2025 - 02.01.2026

* inklusive Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Jahreswechsel in Wien

Beethovens 9. Sinfonie und "Die Fledermaus"

Verbringen Sie den Jahreswechsel in Wien mit zwei musikalischen Silvesterklassikern. Im Konzerthaus präsentieren die Wiener Symphoniker traditionell Beethovens 9. Sinfonie, in diesem Jahr unter der Leitung von Dima Slobodeniouk. Am Silvesterabend feiern Sie den Jahresabschluss bei einem festlichen Galadinner in Ihrem Hotel. Den ersten Abend des Neuen Jahres verbringen Sie in der Wiener Staatsoper und besuchen die beliebte Operette "Die Fledermaus". Freuen Sie sich auf Liebe, Intrigen und soziale Verwicklungen beim Ball des Prinzen Orlofsky im Wien des 19. Jahrhunderts.

1. Tag: Anreise und Konzerthaus
Individuelle Anreise nach Wien zum 5-Sterne-Hotel Ihrer Wahl. Am Abend spazieren Sie in Eigenregie zum Wiener Konzerthaus und erleben Beethovens 9. Sinfonie mit den Wiener Symphonikern unter der Leitung von Dima Slobodeniouk.

2. Tag: Stadtrundgang und Silvesterdinner
Frühstück im Hotel. Am Vormittag nehmen Sie an einem geführten Stadtrundgang durch das musikalische Wien teil. Den Nachmittag verbringen Sie mit eigenen Unternehmungen. Ab ca. 19.00 Uhr werden Sie im Hotel zu einem Silvester Galadinner erwartet. Feiern Sie bis nach Mitternacht stilvoll in das Neue Jahr.

3. Tag: Wiener Staatsoper
Nach einem gemütlichen Frühstück im Hotel haben Sie Zeit zur freien Verfügung. Am Abend begeben Sie sich zur Wiener Staatsoper und erleben die Aufführung der Operette "Die Fledermaus" mit Matthäus Schmidlechner und Erica Eloff in den Titelrollen.

4. Tag: Abreise
Nach dem Frühstück individuelle Heimreise.

Alternativprogramm
mit Silvesterkonzert im Musikverein oder "Die Fledermaus" mit Starbesetzung:

1. Tag: Anreise und Freizeit
2. Tag: Stadtrundgang. Am Abend Besuch des Silvesterkonzerts der Wiener Philharmoniker im Musikverein oder Besuch der Aufführung der Operette "Die Fledermaus" mit Jonas Kaufmann und Diana Damrau. Durch beide Aufführungen ist eine Teilnahme am Silvesterdinner in den Hotels zeitlich nicht möglich. Die Hotelbars sind geöffnet. Für beide Aufführungen können Tickets nur auf Warteliste angefragt werden.
3. Tag: Freizeit
4. Tag: Abreise

Termin und Veranstaltungen:
30.12.2025 - 02.01.2026
Dienstag, 30.12.2025, 19.00 Uhr, Wiener Konzerthaus
L. v. Beethoven: 9. Sinfonie d-Moll
Dirigent: Dima Slobodeniouk
u.a. mit Christiane Karg (Sopran), Beth Taylor (Alt), Julian Prégardien (Tenor), Alexander Grassauer (Bassbariton), Wiener Symphoniker, Wiener Singakademie

Mittwoch, 31.12.2025, 19.00 Uhr, Hotel InterContinental Wien
Galabuffet im Ballsaal Johann Strauß inklusive Weinbegleitung und Softdrinks, 1 Glas Champagner um Mitternacht, Live Band

Mittwoch, 31.12.2025, ca. 19.00 Uhr, Grand Hotel Wien
Galadinner im japanischen Hotelrestaurant UNKAI, Galadinner in anderen Hotelrestaurants gegen Aufpreis möglich

Donnerstag, 01.01.2026, Zeit folgt Wiener Staatsoper
J. Strauß: "Die Fledermaus"
Dirigent: Markus Poschner
u.a. mit Matthäus Schmidlechner (Gabriel von Eisenstein), Erica Eloff (Rosalinde), Daria Sushkova (Prinz Orlofsky), Michael Niavarani (Frosch)

Optional und gegen Aufpreis ausschließlich auf Warteliste:
Mittwoch, 31.12.2025, Wiener Staatsoper
J. Strauß: "Die Fledermaus"
Dirigent: Markus Poschner
u.a. mit Jonas Kaufmann (Gabriel von Eisenstein), Diana Damrau (Rosalinde)

Mittwoch, 31.12.2025, 19.30 Uhr, Musikverein
Silvesterkonzert der Wiener Philharmoniker
Dirigent: Yannick Nézet-Séguin

Eingeschlossene Leistungen:

- 3 Übernachtungen im 5-Sterne-Hotel inklusive Frühstück
- Eintrittskarten Kategorie 2 für die Aufführungen am 30.12.2025 im Konzerthaus und am 01.01.2026 in der Wiener Staatsoper
- Silvesterdinner im jeweiligen Hotel bis nach Mitternacht
- Führung "Musikalisches Wien" (ca. 1,5 h)
- 1 Reiseführer
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder und Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen:

- Gerne arrangieren wir Ihre Bahn- oder Fluganreise.
- Höhere Zimmerkategorien oder Zusatznächte im Hotel
- Reisepreise für die Alternativprogramme mit dem Silvesterkonzert im Musikverein am 31.12.2025 oder der Aufführung der Operette "Die Fledermaus" am 31.12.2025 in der Staatsoper auf Anfrage

Unterkünfte:

Hotel InterContinental Wien *****
Hinter dem funktionalen Äußeren verbirgt das Hotel eine holzgetäfelte Lobby mit Kronleuchtern und eleganter Einrichtung. Die 458 Zimmer auf 12 Etagen bieten Blick auf den Stadtpark oder das Wiener Konzerthaus. Sie sind u.a. mit Minibar, Kaffee-/Teebar, Highspeed-WLAN und Klimaanlage ausgestattet. Genießen Sie regionale Spezialitäten mit Pfiff im Restaurant Parlour, Wiener Kaffeehauskultur im Café Vienna oder einen Drink in der Intermezzo Bar. Entspannen Sie im Fitnessbereich mit Sauna und Dampfbad. Das Konzerthaus ist ca. 250 m und die Staatsoper ca. 850 m entfernt.

Grand Hotel Wien *****
Das Luxushotel wurde 1870 noch vor dem Sacher von Anton Schneider gegründet und befindet sich mitten in Wien am Kärntner Ring. Als erstes Grand Hotel zog es schon damals viele Berühmtheiten an, so feierte Johann Strauß sein 50. Bühnenjubiläum im Hotel. Heute beherbergt es 205 elegante Zimmer und Suiten. Klassisch imperialer Stil, hochwertige Materialien und Antiquitäten werden mit topmoderner Technik kombiniert. Wählen Sie für kulinarische Genüsse aus vier Restaurants und zwei Bars. Im Grand Spa im 6. Stock des Gebäudes entspannen Sie auf 200m² mit Sauna, Dampfbad und Fitnessbereich. Das Konzerthaus ist ca. 500 m und die Staatsoper ca. 300 m entfernt.

Reisepapiere und Gesundheit:
Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (https://www.auswaertiges-amt.de) nach den aktuellen Einreise- und Impfvorschriften.

Reiseversicherungen:
Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Allgemeine Bedingungen:
Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm- und Hoteländerungen sowie Bestätigung der von uns reservierten Eintrittskarten durch die jeweiligen Spielstätten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co KG.

Preise pro Person:

Hotel InterContinental Wien *****	
im Doppelzimmer	1.755,- €
im Einzelzimmer	2.275,- €
Grand Hotel Wien *****	
im Doppelzimmer	2.795,- €
im Einzelzimmer	4.120,- €

Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen
Anmeldeschluss: 06.10.2025, danach auf Anfrage

Buchung und Beratung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14
55130 Mainz

Kulturevents
Anja Junker
Tel.: +49-(0)6131-27066-32
Fax: +49-(0)6131-27066-19
anja.junker@poppe-reisen.de

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durch- führen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite:
http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseteilnehmer werden berechnet:
bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,
bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.
Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren" herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.
Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

Bilder: Wien Tourismus_Christian Stemper, Wien Tourismus_Peter Rigaud, Wiener Staatsoper_Michael Poehn